

Die Unrechtserfahrungen in den Zeiten des Nationalsozialismus und Kommunismus unterstreichen jedenfalls einerseits, wie wichtig es ist, Moral und Recht klar zu unterscheiden, um das Recht gegenüber moralischer Beurteilung offen zu halten: gesetztes Recht muss moralisch beurteilbar bleiben, und dafür ist eine klare Unterscheidung von Recht und Moral die Voraussetzung. Sie machen aber andererseits auch deutlich, wie gefährlich es ist, das Recht gegenüber einem vorrechtlichen Wertekanon zu relativieren. Die Rechtspraxis wird fundamental unsicher, wenn staatliche Instanzen jeweils nach eigenem Gutdünken zwischen gesetzeskonformer und wertorientierter Rechtsanwendung entscheiden können. So wenig das Recht moralischer Beurteilung entzogen werden kann, so wenig darf es daher durch moralisierende Relativierung des Rechts im Namen einer höherrangigen Werteordnung dazu kommen, dass der legitimierte Wortlaut des Gesetzes im Namen der Moral ignoriert und die demokratische Legitimation des Rechts damit unterminiert wird. Die *Rechtmäßigkeit der Rechtssetzung* und die *Rechtheit des gesetzten Rechts* sind zwar stets zu unterscheiden, aber auch immer beide zu wahren und nicht zum Schaden des Rechts gegeneinander auszuspielen.

3. Menschenbild und Vernunftverständnis

In den Diskussionen der *protestantischen Rechtsethik* ist das zentrale Problemfeld schließlich das ambivalente Verhältnis protestantischer Theologie zur Tradition naturrechtlichen und (in anderer Weise) auch zur Tradition vernunftrechtlichen Denkens. Die Differenzen betreffen vor allem zwei Punkte. Einerseits geht es um das vorausgesetzte *Menschenbild*: Kann man wirklich von einer ‹Natur› des Menschen bzw. von einem «Wesen des Menschseins» reden, aus dem verbindliche Werte folgen, die «für alle Inhaber dieses Wesens unantastbar sind», wie Kardinal Ratzinger es formuliert hat?³⁹ Andererseits geht es auch um das in Anspruch genommene *Vernunftverständnis*: Gibt es eine

39 Ratzinger, Was die Welt zusammenhält (Fn. 6), 44.